

S a t z u n g

der Wählergemeinschaft Schwanewede

§ 1 Name und Zweck

Die Wählergemeinschaft Schwanewede (nachfolgend Wählergemeinschaft genannt) ist der Zusammenschluß von Frauen und Männern der Gemeinde Schwanewede, die sich die Aufgabe gestellt haben, gemeinsam Fragen der Kommunalpolitik zu behandeln und unter diesem Namen Kandidaten für die Wahlen aufzustellen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Wählergemeinschaft kann jeder im Gebiet der Gemeinde Schwanewede wohnhafte Einwohner werden, sofern er das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.

Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr können sich innerhalb der Wählergemeinschaft zu einer Jungwählergemeinschaft mit eigener Satzung zusammenschließen. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Quartalsende erklärt werden, wird aber erst nach Erfüllung der Beitragsverpflichtungen wirksam. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ehrenausschuß, der aus fünf Mitgliedern besteht, durch eine Mehrheit von $3/4$ der erschienenen Mitglieder.

§ 3 Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Bei Abstimmungen entscheidet, falls nichts anderes vorgeschrieben, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen sind, entweder schriftlich oder auf ortsübliche Weise.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

1. Die Satzung oder deren Änderung zu beschließen,
2. den Vorstand zu wählen,
3. den Vorstand Entlastung zu erteilen,
4. den monatlichen Beitrag der Mitglieder festzusetzen,
5. die endgültige Bestimmung über die bei den Wahlen aufzustellenden Bewerber zu treffen,
6. Arbeitsausschüsse zu bilden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens für diesen Zweck einberufen worden ist, erfolgen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzendem
- b) dem Schriftführer und dem stellv. Schriftführer
- c) dem Kassensführer und dem stellv. Kassensführer.

Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Der Vorstand vertritt die Wählergemeinschaft nach außen.

Tritt der Vorstand zurück, übernimmt kommissarisch der Organisationsausschuß die Geschäfte des Vorstandes.

Eine Neuwahl hat innerhalb von acht Wochen nach Rücktritt zu erfolgen.

§ 6 Wahlen

Die Vorstandswahl soll, unabhängig von der Regelung in § 5,

jeweils zwei Jahre vor der Kommunalwahl erfolgen.

§ 7 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 8 Auflösung

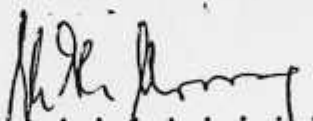
Im Falle einer Auflösung der Wählergemeinschaft hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 9 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten und die auf den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse zu befolgen und sich für die Ziele der Wählergemeinschaft im Sinne der Kommunalpolitik tatkräftig einzusetzen.

Schwanewede, 18. April 1983


.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführer)


.....
(Kassensführer)